

|                                                                                                      |            |                        |               |         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------------------|---------------|---------|
| Beschlussvorlage Samtgemeinde                                                                        |            | Vorlage Nr.: 2825/2022 |               |         |
| Berufung des Gemeindebrandmeisters als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Ordnung und Soziales |            |                        |               |         |
| Beratungsfolge:                                                                                      |            |                        |               |         |
| Gremium                                                                                              | Datum      | Sitzungsart            | Zuständigkeit | TOP-Nr. |
| Ausschuss für Ordnung und Soziales                                                                   | 17.02.2022 | öffentlich             | Vorberatung   |         |
| Samtgemeindeausschuss                                                                                | 02.03.2022 | nicht öffentlich       | Vorberatung   |         |
| Samtgemeinderat                                                                                      | 16.03.2022 | öffentlich             | Entscheidung  |         |

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindebrandmeister Stefan Bußmann wird als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Ordnung und Soziales berufen.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann die Vertretung beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder der kommunalen Beiräte, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse werden. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht.

Der Gemeindebrandmeister ist als Ehrenbeamter auf Zeit für die Samtgemeinde tätig. Diese ehrenamtliche Tätigkeit zählt nicht zu einer Beschäftigung bei der Kommune im Sinne des § 71 Abs. 7 NKomVG.

Es hat sich in der Vergangenheit bewährt, dass aufgrund der Sachthemen im Bereich Feuerwehr der Gemeindebrandmeister an den Sitzungen dieses Ausschusses teilnimmt. Regelmäßig hat er neben seiner beratenden Tätigkeit den Ausschussmitgliedern auch Bericht über die Einsätze der Feuerwehren erstattet.

Es sollte daher weiterhin der Gemeindebrandmeister als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Ausschusses für Ordnung und Soziales teilnehmen.

**1. Finanzielle Auswirkungen**

☒ Nein  
☐ Ja

**a) Gesamtkosten der Maßnahme: €**

**b) davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €**

Betroffener Haushaltsbereich

☐ **Ergebnishaushalt** ☐ **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- ☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.  
☐ Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €  
☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

**c) Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:**

- ☐ Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.  
☐ Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre  
☐ Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €  
☐ Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

**2. Klima- und nachhaltigkeitsrelevante Auswirkung**

- ☒ Nein  
☐ Ja

Begründung:

**3. gleichstellungspolitische Auswirkung**

- ☒ Nein  
☐ Ja

Begründung:

**Beteiligte Stellen:**

gez. M. Wernke  
Samtgemeindebürgermeister

gez. A. Schulte  
Fachdienstleiter IV